

Wahlordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1988 (BremABl. S. 343)

mit Änderung vom 13. August 1993 (BremABl. S. 426)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes, der von der Architektenkammer vorzuschlagenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter, der vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter und der Mitglieder der von der Kammerversammlung zu bildenden Ausschüsse der Architektenkammer.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind die am Tage der Wahl in die Architektenliste oder Stadtplanerliste des Landes Bremen eingetragenen Kammerangehörigen, soweit ihnen nicht durch das Berufsgericht das Recht, gewählt zu werden, nach § 26 (1) Nr. 4 bis 6 BremArchG aberkannt worden ist oder sie erst nach Ablauf einer unabdingbaren Vorschlagsfrist (§ 4 (2)) in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eingetragen worden sind.

§ 3 Einladung zur Wahl

Mit der Einladung zu einer Kammerversammlung, in der Wahlen stattfinden (vgl. § 6 (1) und (3) der Satzung), ist bekanntzugeben, welche Organe und Ausschüsse zu wählen und welche sonstigen Ämter durch die Wahl zu besetzen sind. Zugleich sind die Kammerangehörigen aufzufordern, gemäß § 4 rechtzeitig Wahlvorschläge einzureichen.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Für alle durch die Wahl zu besetzenden Ämter soll mindestens ein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließender Wahlvorschlag aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschläge zur Vorstandswahl müssen spätestens in der zweiten Woche vor der Wahlversammlung am gleichen Wochentag um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle vorliegen. Soweit es sich nicht um Wahlen zum Vorstand handelt, können bis zur Kammerversammlung und in dieser weitere Vorschläge gemacht werden.

(3) Den Wahlvorschlägen sollen die Erklärungen der Vorgeschlagenen beigelegt werden, dass sie zur Annahme des Amtes bereit sind.

(4) Die zwei Wochen vor der Wahl vorliegenden Wahlvorschläge sind in eine Liste aufzunehmen. Die Wahlvorschläge können in der letzten Woche vor der Wahl während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle von jedem Kammerangehörigen eingesehen werden.

§ 5 Geheime Wahlen

Wahlen sind nur geheim, wenn es in der Kammerversammlung von einem Kammerangehörigen beantragt wird.

II.

Vorstandswahlen

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Zur Vorstandswahl sind Wahlvorschläge einzureichen:

- für die Vertretung der Bremerhavener Kammerangehörigen zwei in Bremerhaven ansässige Kammerangehörige, von denen einer selbständig (freischaffend oder gewerblich) und einer nicht selbständig (in privatrechtlichem Dienstverhältnis) tätig ist.

- für die Vertretung der vier Fachrichtungen und vier Beschäftigungsarten jeweils ein Kammerangehöriger und ein weiteres Vorstandsmitglied gleich welcher Fachrichtung oder Beschäftigungsart.

(2) Außer dem vom Vorstand gemäß § 4 (1) aufzustellenden Vorschlag können weitere Wahlvorschläge einreichen:

a) jeweils 10 Kammerangehörige für jeden Bewerber,

b) für die Vertretung jeweils einer Fachrichtung oder Beschäftigungsart mit weniger als 100

Kammerangehörigen genügen 10 %, mindestens aber vier Kammerangehörige der betreffenden Gruppe.

§ 7 Wahlausschuss und Wahlleiter

(1) Für die Wahl des Vorstandes und bei der Nachwahl des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten (§ 7 der Satzung) wählt die Kammerversammlung drei Kammerangehörige, die sich für die anstehenden Wahlen nicht bewerben, als Wahlausschuss. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Übereinstimmung mit der Satzung und der Wahlordnung. Er bestimmt den Ablauf der Wahl und entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Streitfragen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt einen Wahlleiter und einen Schriftführer.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist schriftlichen festzuhalten und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand Widerspruch erhebt, kann offen gewählt werden.

(2) Die Stimmzettel sind in eine Wahlurne zu legen.

§ 9 Wahlgänge

Bei der Wahl des Vorstandes werden im 1. Wahlgang der Teil des Vorstandes, der an die Fachrichtung und Beschäftigungsart gebunden ist, und die Bremerhavener Vorstandsmitglieder (§ 7 (1) der Satzung) gewählt. Im 2. Wahlgang werden die Mitglieder des Vorstandes, die nicht an eine Fachrichtung oder Beschäftigungsart gebunden sind (§ 7 (1) der Satzung) gewählt. Im 3. Wahlgang wird aus dem Vorstand der Präsident gewählt. Im 4. Wahlgang werden aus dem Vorstand die beiden Vizepräsidenten gewählt.

Im Vorstand sonst nicht vertretene Berufsgruppen wählen in einem besonderen Wahlgang den gemäß § 7 (1) der Satzung zu bestellenden Vertreter ihrer Berufsgruppe.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Er ermittelt die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen und gibt das Ergebnis bekannt.

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
2. der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. sie Vorbehalte oder wahlfremde Zusätze enthalten,
4. mehr Bewerber gekennzeichnet sind, als zu wählen sind.

(3) Gewählt sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Bewerber, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch in der Stichwahl Stimmengleichheit erreicht wird, entscheidet das Los.

§ 11 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist im Verwaltungsgerichtsverfahren anfechtbar.

(2) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

III.

Andere Wahlen

§ 12

(1) Soweit nicht in Abschnitt II anderes bestimmt ist, leitet der Vorstand die Wahlen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes II (§§ 6 bis 11) entsprechend.